

## Konsultation der Europäischen Kommission

Referenz: Ares(2018)744988 vom 08.02.-08.03.2018

### Fahrplan der Evaluation der öffentlichen Unternehmensberichterstattung (*Fitness-Check on public reporting by companies*)

Am 8. März 2018 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee seine Stellungnahme an die EU-Kommission zum Fahrplan der Evaluation der öffentlichen Unternehmensberichterstattung (*Fitness-Check on public reporting by companies*) übermittelt. Weitere Informationen inkl. der eingegangenen Stellungnahmen sind unter folgendem Link erhältlich:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-744988\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-744988_en)

Die Stellungnahme des DRSC wurde über die Webseite der EU-Kommission per Eingabe in das dafür vorgesehene Textfeld versendet und hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Anmerkungen zur Roadmap zum Fitness check on public reporting by companies:

A. Aus unserer Sicht ist es notwendig, Redundanzen in den Berichtspflichten abzubauen bzw. zu vermeiden. Dazu zwei Beispiele:

1. Die Meldepflicht von Finanzinstituten (FINREP) an Aufsichtsbehörden basiert auf einer anderen Taxonomie als dies zukünftig nach den Vorschlägen der European Security and Markets Authority (ESMA) im Rahmen des European Single Electronic Format (ESEF) für Jahresfinanzberichte der Fall sein wird. Hier besteht ein vermeidbarer Doppelaufwand für Finanzinstitute, die in zwei verschiedenen Taxonomien zu berichten haben.
2. Die Berichterstattung über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) von Versicherungsunternehmen nach Solvency II (2009/138/EG) enthält Berichtspflichten, die sich auch aus der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) ergeben. Viele der im SFCR geforderten Angaben – z.B. über Risikomanagement und Geschäftsverlauf bzw. wesentliche Geschäftsereignisse – sind jedoch detaillierter.

#### Kontakt:

Zimmerstr. 30, 10969 Berlin  
(Zugang über Markgrafenstr. 19a)  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

#### Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

#### Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
Präsident:  
Prof. Dr. Andreas Barckow  
Exekutivdirektor:  
Prof. Dr. Sven Morich

B. Speziell aus Sicht der kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen ist der Zeitpunkt für den Fitness-Check darüber hinaus unglücklich gewählt, da sich diese aktuell mit der Implementierung des IFRS 17 Versicherungsverträge inkl. der derzeit laufenden Feldtests durch EFRAG befassen. Dies könnte eine Vielzahl von Versicherern daran hindern, an der bevorstehenden Konsultation teilzunehmen. Auf die Mitwirkung dieser Unternehmen kommt es jedoch wesentlich an, da sie vom Großteil der zu evaluierenden EU-Regelwerke betroffen sind.

Dessen ungeachtet erscheint der Einbezug der Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) und der Versicherungsbilanzrichtlinie (91/674/EWG) in die Evaluierung grundsätzlich sinnvoll und sachgerecht. Jedoch sollten Anpassungen an diesen Regelwerken nicht dazu führen, dass IFRS-Vorgaben faktisch oder tatsächlich auch für bislang ausgenommene Finanzdienstleister zur Anwendung kommen. Wir regen an, Erfahrungen mit den IFRS abzuwarten und – darauf aufbauend – die möglichen Konsequenzen für diese Richtlinien zu untersuchen. Auch erscheint uns eine Überprüfung der Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse (PiE) zielführend und angezeigt.

C. Daneben bringen wir unsere Besorgnis zum Ausdruck, dass die IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 zum jetzigen Zeitpunkt – d.h. vier Jahre nach der letzten Evaluierung – erneut einer Überprüfung unterzogen werden soll. Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, dass sich die Ansicht der Interessenträger diesbezüglich wesentlich geändert hat. Der Tenor der Rückmeldungen auf die öffentliche Konsultation im Jahr 2014 war, dass mit den IFRS erfolgreich eine gemeinsame Rechnungslegungssprache für die Kapitalmärkte geschaffen wurde und die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen verbessert wird. Der Indossierungsprozess könne laut Abschlussbericht der EU-Kommission vom Juni 2015 (COM(2015) 301 final) zwar verbessert werden, z.B. mit dem Ziel der ganzheitlichen Beurteilung der Standards auch im Zusammenhang mit anderen Aspekten des EU-Rechts. Allerdings sei ein Übernahmeprozess weiterhin notwendig, auch wenn dieser vereinfacht werden könne.

In diesem Zusammenhang sehen wir insbesondere eine der im Abschlussbericht der High-Level-Expert Group on Sustainable Finance (HLEG) unterbreiteten Empfehlungen höchst kritisch: Die HLEG schlägt darin vor, die EU-Kommission mit erweiterten Kompetenzen auszustatten, welche es ihr ermöglichen, die vom IASB verabschiedeten IFRS im Zuge des Indossierungsprozesses zu modifizieren. Wir lehnen Eingriffe dieser Art kategorisch ab, da dadurch das Ziel weltweit einheitlicher Rechnungslegungsstandards gefährdet und am Ende obsolet würde. Dies ist weder im Interesse der Ersteller noch der Adressaten, wie die Evaluierung der IFRS aus dem Jahr 2014 deutlich gezeigt hat.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident)

Prof. Dr. Sven Morich (Exekutivdirektor)